

KOOPERATIONSPROGRAMM
INTERREG POLEN - SACHSEN 2021-2027

GEMEINSAME KONTROLLSTANDARDS
für die Kontrollinstanzen nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2021/1059

(Version 2, Oktober 2025)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Kapitel 1. Abkürzungsverzeichnis.....	5
Kapitel 2. Glossar.....	5
Kapitel 3. Rechtsgrundlagen für die Kontrolle	6
Kapitel 4. Allgemeine Beschreibung der Rolle der Kontrollinstanzen	7
4.1 Hauptpflichten der Kontrollinstanzen.....	7
4.2 "Vier-Augen-Prinzip" und Unparteilichkeit (Interessenkonflikt).....	7
Kapitel 5. Zentrales Datensystem (CST2021) und elektronischer Austausch von Dokumenten und Informationen	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 SL2021 Projekte	9
5.3 E-Kontrollen	10
5.4 SR2021 Berichterstattung.....	11
5.5 Benennung der CST2021-Nutzer.....	11
Kapitel 6. Verwaltungsprüfungen	11
6.1 Prüfzweck.....	11
6.2 Administrative Prüfung	12
6.3 Beschwerdeverfahren	16
6.4 Vor-Ort-Kontrolle bei regulären Projekten	17
6.5 Pflichten der Kontrollinstanz im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Kontrolle des Projekts.....	19
6.6 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen	19
6.6.1 Nachträgliche Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe.....	19
6.7. Überprüfung staatlicher Beihilfen	21
6.7.1 Staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfen in einem Projekt.....	21
6.7.2 Direkte staatliche Beihilfen	21
6.7.3 Indirekte staatliche Beihilfen.....	22

Kapitel 7. Unregelmäßigkeiten und deren Feststellung.....	22
Kapitel 8. Bei der Kontrollinstanz durchzuführende externe Kontrollen	24
Kapitel 9. Prüfung der Dauerhaftigkeit von Projekten.....	27
9.1 Beschreibung der Vorgehensweise bei der Projektauswahl für die Dauerhaftigkeitsprüfung	27
9.2 Durchführung von Dauerhaftigkeitsprüfungen von Projekten	29
9.3 Ergebnismanagement einer Projektdauerhaftigkeitsprüfung	30
Kapitel 10. Dauerhaftigkeitsprüfung von Kleinprojekten	30
Anhang-Verzeichnis	30

Einleitung

Der Zweck dieses Dokuments ist es, Mindestqualitätsstandards und praktische Leitlinien für die Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Programms Interreg Polen-Sachsen 2021-2027 bereitzustellen.

Im vorliegenden Dokument werden die allgemeinen und gemeinsamen Kontrollstandards für die sächsische und polnische Seite dargelegt. Die in diesen Gemeinsamen Standards beschriebenen Kontrollmechanismen und Grundsätze dienen der Durchführung von zuverlässigen und risikobasierten Projektkontrollen. Die Gemeinsamen Standards regeln v.a.:

- die Organisation des Kontrollsystems,
- die Rolle der Kontrollinstanzen im Kontrollsystem,
- die wichtigsten Aspekte der Nutzung des CST2021 durch die Kontrollinstanzen,
- die Verwaltungsprüfungen,
- die Prüfung der Dauerhaftigkeit des Projekts.

In den nationalen Dokumenten werden detailliert die Verfahrensabläufe und ggf. Fristen für die Aufgabenwahrnehmung der Kontrollinstanzen beschrieben. Die in diesen Dokumenten festgehaltenen Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Programmdokumenten stehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden während der Umsetzung des Programms Interreg Polen - Sachsen 2021-2027 laufend aktualisiert.

Kapitel 1. Abkürzungsverzeichnis

CST2021 – Zentrales Datensystem,

EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung,

PG - Prüfergruppe,

PB – Prüfbehörde,

NB – Nationale Behörde,

IMS - Irregularity Management System,

VB – Verwaltungsbehörde,

KOM – Europäische Kommission,

GS – Gemeinsames Sekretariat,

Gemeinsame Standards - Gemeinsame Kontrollstandards für die Kontrollinstanzen nach Art. 46 der Interreg-Verordnung

Kapitel 2. Glossar

Zentrales Datensystem CST2021 – IKT-System, für dessen Aufbau und Betrieb der polnische Minister für regionale Entwicklung zuständig ist. Im System werden Daten über die umgesetzten Projekte gesammelt und gespeichert,

Projektfortschrittsbericht – Antrag, der von einzelnen Projektpartnern bei der zuständigen Kontrollinstanz über das CST2021 eingereicht wird und der den Fortschritt des vom jeweiligen Projektpartner im jeweiligen Berichtszeitraum durchgeführten Projektteils aufzeigt und mit dem die nachgewiesenen Ausgaben sowie angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Projektteils zur Freigabe vorgelegt werden,

Kontrollinstanz – Kontrollinstanz nach Art. 46 der Interreg-Verordnung,

Endempfänger – Endempfänger nach Art. 2 Ziff. 18 der Dachverordnung,

Projektpartner – ein im Zuwendungsvertrag ausgewiesener Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem Lead-Partner durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden ist,

Lead-Partner – ein im Zuwendungsvertrag genannter Träger, der den Vertrag unterzeichnet und für die finanzielle und inhaltliche Umsetzung des Projekts verantwortlich ist,

Programm - das INTERREG-Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Polen - Sachsen 2021-2027,

Programmhandbuch - das Programmhandbuch des Programms INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027,

Interreg-Verordnung - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg),

Dachverordnung - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

Kapitel 3. Rechtsgrundlagen für die Kontrolle

Die Gemeinsamen Standards stützen sich auf die folgenden Rechtsakte:

- Dachverordnung,
- Interreg-Verordnung.

Neben den Gemeinsamen Standards wird die Kontrolle durch die Kontrollinstanzen unter Einbeziehung der Bestimmungen:

- des Programms,
- des Programmhandbuchs,
- der nationalen Dokumente vorgenommen¹.

¹ Auf polnischer Seite: Gesetz vom 28. April 2022 über die Grundsätze für die Durchführung von aus europäischen Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der Förderperiode 2021 - 2027 und die Leitlinien für Verwaltungskontrollen in Interreg-Programmen 2021-2027, auf sächsischer Seite: Handlungsanleitung der Nationalen Behörde für das Prüfverfahren der sächsischen Kontrollinstanz.

Kapitel 4. Allgemeine Beschreibung der Rolle der Kontrollinstanzen

4.1 Hauptpflichten der Kontrollinstanzen

Die Kontrollinstanzen führen risikobasierte Verwaltungsprüfungen durch, die Folgendes umfassen:

- administrative Überprüfungen der in den Projektfortschrittsberichten des Lead-Partners und der Projektpartner geltend gemachten Kosten;
- Vor-Ort-Kontrollen am Hauptstandort (Sitz) des Lead-Partners oder der Projektpartner bzw. am Durchführungsort.

Ausführliche Informationen zu den risikobasierten Verwaltungsprüfungen sind in Kapitel 6 dieses Dokuments zu finden.

4.2 "Vier-Augen-Prinzip" und Unparteilichkeit (Interessenkonflikt)

Bei administrativen Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen sind das "Vier-Augen-Prinzip" und die Unparteilichkeit der Kontrollinstanzen wichtig. Das "Vier-Augen-Prinzip" ist ein weit verbreiteter Kontrollmechanismus, bei dem eine zweite Person eine Freigabe der Prüfung zur Sicherstellung einer größeren Transparenz und zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung möglicher Unregelmäßigkeiten durchführt. Dieser Grundsatz ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen. Er kann von einer zweiten Person umgesetzt werden, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Kontrollinstanz beauftragt ist, oder von einer Person, die die Aufgabenwahrnehmung durch die Kontrollinstanz überwacht.

Die Kontrollinstanzen führen ihre Kontrolltätigkeit nach folgenden Grundsätzen durch:

- **Vertraulichkeit** – keine Weitergabe von vertraulichen, ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kontrollinstanz bekanntgegebenen Informationen über das Projekt an unbefugte Personen oder Einrichtungen²;

² Die sächsische Kontrollinstanz ist zur Vertraulichkeit gemäß den internen Vorschriften der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) verpflichtet.

- **Unparteilichkeit** – Abgabe einer Erklärung, dass kein Interessenkonflikt in Bezug auf das zu prüfende Projekt im Sinne von Art. 61 der EU-Haushaltsordnung vorliegt³.

Daher sollten die Kontrollinstanzen vor Beginn der Prüfung eines Projekts eine entsprechende Erklärung unterzeichnen⁴. Die Erklärung wird in der Akte zum Vorhaben abgelegt.

Kapitel 5. Zentrales Datensystem (CST2021) und elektronischer Austausch von Dokumenten und Informationen

5.1 Allgemeines

In der Förderperiode 2021-2027 erfolgt gem. Kap. XII.2 des Programmhandbuches der Austausch von Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zwischen den Begünstigten und den Einrichtungen des Programms in der Regel elektronisch über das IT-System CST2021.

Den Kontrollinstanzen wird der Zugriff auf die folgenden CST2021-Anwendungen gewährt werden:

- SL2021 Projekte - ermöglicht es den Kontrollinstanzen, auf zugewiesene Projekte, Dokumente, Projektfortschrittsberichte, durch den Begünstigten registrierte Auftragsvergaben usw. zuzugreifen und Projektfortschrittsberichte zu prüfen,
- E-Kontrollen - ermöglicht es den Kontrollinstanzen, Informationen über Kontrollen und festgestellte Unregelmäßigkeiten zu erfassen,
- SR2021 Berichterstattung - ermöglicht den Kontrollinstanzen die Erstellung von Berichten aus den im CST2021 erfassten Daten.

Die VB wird ein CST2021-Benutzerhandbuch erstellen, das Folgendes enthalten wird:

- detaillierte Informationen über die Nutzung des Systems,
- Informationen über seine Funktionalitäten und technischen Aspekte.

Das Benutzerhandbuch wird auf der Website des Programms veröffentlicht werden.

³ gemäß Art. 46 der Dachverordnung

⁴ Die Erklärung ist Bestandteil der nationalen Dokumente.

Die VB wird den Kontrollinstanzen Online-Schulungen und laufende Unterstützung zur Verfügung stellen.

Die CST2021-Fachanwendung wird durch die NB und SAB getestet. Der durch die sächsische Seite gemeldete Änderungsbedarf im CST2021 wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten durch die VB umgesetzt. Das Benutzerhandbuch wird durch die NB und die SAB vor der Veröffentlichung auf die Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren des Projektfortschrittsberichts in Sachsen überprüft und bei Bedarf ergänzt. Im nächsten Schritt werden die Begünstigten von der VB / GS über die Möglichkeit der Einreichung der Projektfortschrittsberichte informiert.

5.2 SL2021 Projekte

SL2021 Projekte ist eine Anwendung innerhalb des CST2021 zur Verwaltung von Projekten von der Projektauswahl bis zur Auszahlung der Förderung, insbesondere zur:

- Einstellung von Änderungen an laufenden Projekten – Änderungen können durch das GS bzw. durch den Lead-Partner eingestellt werden. Im zweiten Fall müssen die Änderungen durch das GS freigegeben werden.
- Die Kontrollinstanzen werden auf frühere Versionen des Projekts und zusammenhängende Dokumente zugreifen können:
 - Projektanträge inkl. finale Versionen der für die Verwaltungsprüfungen der Kontrollinstanz relevanten Anlagen bezogen auf
 - Prüfung der abgerechneten Kosten,
 - Prüfung der Indikatorenerreichung,
 - Prüfung der für die Umsetzungsphase des Projektes sowie für die Dauerhaftigkeit festgelegten Auflagen;
 - Zuwendungsverträge inkl. Auflagen und Anlagen (insb. Liste der Auflagen und Empfehlungen sowie Beihilferelevanz),
 - Anträge auf Projektänderung inkl. Anlagen (wenn relevant im Kontext der Verwaltungsprüfung),
 - Projektfortschrittsberichte inkl. relevanter Anlagen,
 - Abwicklung der Korrespondenz zwischen den Projektpartnern und den Kontrollinstanzen, einschließlich der Unterrichtung des Projektpartners über eine Stichprobe zur Prüfung und über die Prüfungsergebnisse,

- Übermittlung und Prüfung der Projektfortschrittsberichte
- Sicherstellung des Zugriffs der Kontrollinstanzen auf:
 - Auszahlungspläne auf Projektebene, die durch den Lead-Partner gepflegt werden,
 - öffentliche Vergabeaufträge und Verträge, die der Begünstigte im Rahmen der Stichprobe übermittelt,
 - die Listen von bei der Umsetzung von Projekten beschäftigten Personen, die sogenannte Personaldatenbank, zugreifen können. Diese Listen werden durch den Begünstigten gepflegt.

Die Kontrollinstanzen sind verpflichtet, in der Anwendung SL2021 Projekte zu arbeiten (Pflichten der Kontrollinstanz Pkt. 6.2 sind zu beachten).

5.3 E-Kontrollen⁵

Die Anwendung E-Kontrollen wird innerhalb des CST2021 eingesetzt und dient der Erfassung von Kontrollinformationen der Projekte, weil das Überwachungssystem eine Schlüsselrolle in Sachen Programmverwaltung spielt⁶.

In der Anwendung E-Kontrollen werden von den Kontrollinstanzen folgende endgültige Informationen registriert:

- Kontrollen, die von autorisierten externen Stellen durchgeführt werden,
- Kontrollen, die die Kontrollinstanz am Durchführungsort oder am Hauptstandort des Begünstigten durchführt (Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen der Dauerhaftigkeit),
- festgestellte finanzielle Unregelmäßigkeiten und deren Höhe im Zusammenhang mit den zuvor von der Kontrollinstanz bestätigten Kosten. Die Kontrollinstanz übermittelt den Vermerk (Anhang 1) mittels der Anwendung E-Kontrollen. Für die VB wird er sichtbar, sobald hinzugefügt. Diese Unregelmäßigkeiten können Beträge umfassen, die von:

⁵ Die Anwendung E-Kontrollen steht der sächsischen Kontrollinstanz noch nicht zur Verfügung. Das Verfahren zur Übermittlung des Vermerks über eine Unregelmäßigkeit bis zur Implementierung der deutschen Version der Anwendung E-Kontrollen wird in Kapitel 7 beschrieben.

⁶ Bei polnischen Kontrollinstanzen bietet die Anwendung weitergehende Einsatzmöglichkeiten gemäß dem Anwendungsbereich, der unter anderem in den nationalen Leitlinien für Verwaltungskontrollen in Interreg-Programmen in der Förderperiode 2021-2027 angegeben ist.

- den Kontrollinstanzen selbst;
- den PB- und PG-Prüfern aufgedeckt und von der Kontrollinstanz bestätigt wurden;
- der VB, der Kommission, vom Europäischen Rechnungshof bzw. der zuständigen nationalen Behörden aufgedeckt und von der Kontrollinstanz bestätigt wurden.

5.4 SR2021 Berichterstattung

Die Anwendung zur Berichterstattung im Rahmen des CST2021 ermöglicht die Erstellung spezifischer Statistiken und Verwaltungsberichte aufgrund von im CST2021 eingegebenen Daten, unter anderem Mitteilungen über den Stand der Verwendung von EU-Mitteln, Ausgabenprognosen, den Umsetzungsstand der Strukturfonds, die durchgeführten Kontrollen usw.

Die Kontrollinstanzen werden ihre eigenen Berichte erstellen oder von der VB erstellte Berichte generieren können.

5.5 Benennung der CST2021-Nutzer

Die Berechtigungen für die Mitarbeiter der sächsischen Kontrollinstanz werden von der VB auf der Grundlage des an die E-Mail-Adresse amiz.plsn@mfi.pr.gov.pl gemeldeten Bedarfs zugewiesen. In Polen ernennen die Woiwodschaftsamtseiter Administratoren, die für die Nutzerverwaltung im jeweiligen Woiwodschaftsamt verantwortlich sind.

Kapitel 6. Verwaltungsprüfungen

6.1 Prüfzweck

Eine Verwaltungsprüfung ist ein Prozess zur Bestätigung der Förderfähigkeit der Kosten und der Ordnungsmäßigkeit des vom Projektpartner umzusetzenden Projekts. Sie umfasst administrative Prüfungen der Projektfortschrittsberichte der Projektpartner und Vor-Ort-Kontrollen.

Gemäß Art. 74 Abs. 2 der Dachverordnung sind die Verwaltungsprüfungen (einschließlich der administrativen Prüfungen) risikobasiert und den vorab schriftlich festgestellten Risiken angemessen. Die Risikoanalysen werden auf nationaler Ebene erstellt, überprüft und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Informationen für das Programm:

1. Zur Bestätigung der Förderfähigkeit der gemeldeten Projektkosten arbeitet die Kontrollinstanz mit einer Stichprobe.
2. Die Stichprobenauswahl stützt sich auf eine Methodik mit vordefinierten Risikofaktoren und einer Risikoanalyse.
3. Die Stichprobenauswahl bei einer administrativen Prüfung umfasst den Projektfortschrittsbericht des Projektpartners inklusive der abgerechneten Kosten.
4. Die Vor-Ort-Kontrollen werden ebenfalls an einer Stichprobe von Projekten und/oder gemeldeten Kosten nach den geltenden nationalen Anleitungen durchgeführt.⁷

Die besonderen Bestimmungen für administrative Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen sind in den nachstehenden Unterkapiteln 6.2 und 6.5 aufgeführt.

6.2 Administrative Prüfung

Die Kontrollinstanz sollte sich auf die Prüfung der erheblich risikobehafteten Projektfortschrittsberichte/Kosten konzentrieren. Die VB schlägt auf Programmebene eine Methodik zur Auswahl von Projektfortschrittsberichten vor: Falls eine separate Methodik für die sächsische Seite benötigt wird:

- (a) Die NB erstellt eine vorläufige Methodik, die eine Erläuterung der Gründe für etwaige Abweichungen zu der von der VB vorgeschlagenen Methodik enthält.;
- b) Die Methodik wird im Einvernehmen mit der VB genehmigt.

Die Risikoanalyse für Projektfortschrittsberichte sollte als ein erster Schritt der administrativen Prüfung durchgeführt werden. Sie ermöglicht es, nur die potenziell risikobehafteten Projektfortschrittsberichte (die so genannte „vertiefte Prüfung“) zu ermitteln und vertieft zu überprüfen. Die gering risikobehafteten Projektfortschrittsberichte werden einer eingeschränkten Prüfung unterzogen.

Bei der eingeschränkten Prüfung kontrolliert die Kontrollinstanz, ob:

- der Projektfortschrittsbericht formal vollständig ausgefüllt wurde;
- der beantragte Erstattungsbetrag korrekt berechnet wurde;

⁷ Für die sächsische Seite gilt: Die Stichprobe von Projekten für Vor-Ort-Kontrollen wird auf Grundlage eines durch die VB zur Verfügung gestellten SR2021-Berichtes gezogen. Die polnische Kontrollinstanz wendet die in den nationalen Dokumenten festgelegte Methodik für die Auswahl von Projekten für Vor-Ort-Kontrollen an.

- die Angaben im Projektfortschrittsbericht in Bezug auf den Projektfortschritt und die Indikatoren gem. der Projektunterlagen plausibel sind (falls der Projektpartner für die Umsetzung eines Teils oder des gesamten Indikators verantwortlich ist).

ZU BEACHTEN: Wenn ein Projektpartner mit **vereinfachten Abrechnungsmethoden** im Projektfortschrittsbericht abrechnet, überprüft die Kontrollinstanz im Rahmen der **eingeschränkten** Prüfung:

- ob der Projektpartner die Höhe der als Personal-, Reise-, Rest- oder Verwaltungskostenpauschale abgerechneten Kosten korrekt ermittelt hat,
- ob die Höhe der als Personal-, Reise-, Rest- oder Verwaltungskostenpauschale abgerechneten Kosten aktualisiert wurde, wenn sich der Wert der Kostenkategorie, auf deren Grundlage die Pauschale ermittelt wurde, z. B. aufgrund von Unregelmäßigkeiten, geändert hat,
- **Restkostenpauschale i. H. v. 40% der förderfähigen Personalkosten:**
Die Plausibilisierung des Vorhandenseins von Restkosten erfolgt vorrangig über die im Projektfortschrittsbericht dargestellten Projektergebnisse und -ziele des Projektpartners.
- Eine Plausibilisierung des Vorhandenseins der mit der Personal-, Reise- oder Verwaltungskostenpauschale abgedeckten Kosten ist nicht erforderlich.
- Für alle Pauschalen gilt: Die mit den Pauschalen finanzierten tatsächlichen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden.
- ob der Projektpartner die gleichen Kosten nicht doppelt (als Pauschale und als tatsächliche Kosten) geltend gemacht hat,
- im Falle der Kontrolle von Pauschalbeträgen, ob der Projektpartner (betrifft KPF und polnische Kontrollinstanzen):
 - die Aufgabenerfüllung gemäß den im Zuwendungsvertrag definierten Standards und dem Umfang erklärt hat,
 - die Indikatoren für den Pauschalbetrag erfüllt hat, sofern diese im Zuwendungsvertrag festgelegt wurden,
 - die Höhe des Pauschalbetrages entsprechend dem Zuwendungsvertrag erklärt hat,

- die gleichen Kosten nicht doppelt (als Pauschalbetrag und als tatsächliche Kosten) gemeldet hat,
- im Falle der Kontrolle von Pauschalbeträgen für Projektvorbereitungskosten im Rahmen von regulären Projekten gelten die Regelungen gem. Kap. X.5.1 des PHB,

Bei der vertieften Prüfung führt die Kontrollinstanz die Prüfschritte einer eingeschränkten Prüfung durch und prüft darüber hinaus:

- anhand einer Stichprobe, ob die abgerechneten Kosten förderfähig sind,
- ob der Partner und andere an der Projektumsetzung beteiligte Stellen ein separates Buchhaltungssystem oder einen angemessenen Buchhaltungscode für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt unterhalten, unbeschadet der nationalen Buchhaltungsvorschriften (gilt nicht für vereinfachte Methoden der Kostenabrechnung) - betrifft polnische Seite, Prüfung auf sächsischer Seite gem. Pkt. 6.4.,
- plausibilisiert gem. der Angaben im Projektfortschrittsbericht, ob die Projektaktivitäten gemäß der Beschreibung im Projektantrag umgesetzt werden, darunter u.a., ob die Teilnehmer an den Projektmaßnahmen, die im Projektantrag festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen,
- ob die durch die Projektpartner gem. Projektantrag geplanten Kommunikationsmaßnahmen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit Kap. IX des Programmhandbuches durchgeführt werden⁸,
- ob die Förderfähigkeitsregeln gem. Kap. XII.2.1 Punkte(4) und (5) des Programmhandbuchs eingehalten wurden.

ZU BEACHTEN: Ist der Projektfortschrittsbericht risikobehaftet, prüft die Kontrollinstanz die Kosten anhand einer Stichprobe von Unterlagen.

Die Kontrollinstanz setzt die Methodik zur Auswahl der zu überprüfenden Kosten gem. der nationalen Anleitung ein.

Stellt die Kontrollinstanz in der ausgewählten Kernstichprobe irgendwelche

Fehler/Unregelmäßigkeiten fest, die sich auf andere Kosten außerhalb der Stichprobe

⁸ Bei der Überprüfung des ersten Projektfortschrittberichtes sollte die Kontrollinstanz prüfen, ob die Projektpartner auf ihren offiziellen Websites oder auf den Seiten in den sozialen Medien (falls zutreffend) eine kurze Beschreibung des Projekts, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse, veröffentlicht und auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm hingewiesen haben.

auswirken können, bestimmt sie den Umfang der ergänzenden Stichprobe nach ihrem fachlichen Urteil. Systembedingte Feststellungen werden von der polnischen Kontrollinstanz in den relevanten Checklisten bzw. Prüfprotokollen beschrieben und an die VB als Scan per E-Mail (kontrolleEWT@mfigr.gov.pl) übermittelt. Die sächsische Kontrollinstanz informiert die NB. Diese informiert die VB über die durch die sächsische Kontrollinstanz festgestellten Fehler/Unregelmäßigkeiten systemischer Art.

Pflichten der Kontrollinstanz bezüglich der administrativen Prüfung des Projektfortschrittsberichtes des Projektpartners:

- die Kontrollinstanz führt eine Risikoanalyse auf Grundlage einer Risikobewertung gem. der nationalen Anleitung durch,
- sie prüft den Projektfortschrittsbericht in der Anwendung SL2021 Projekte innerhalb der für die Kontrollinstanz festgelegten Fristen⁹,
- sie füllt eine Checkliste bzw. ein Prüfprotokoll gem. der nationalen Anleitung aus. Die Checklisten/Prüfprotokolle können von der Kontrollinstanz je nach Bedarf ergänzt / erweitert werden. Die Kontrollinstanz ist verpflichtet, sie in SL2021 hochzuladen,
- sie nutzt den SL2021-Kommunikationskanal bei der Klärung und Einholung zusätzlicher Unterlagen beim Projektpartner,
- sie weist den Projektfortschrittsbericht an den Projektpartner zurück, um alle nicht förderfähigen Kosten aus dem Projektfortschrittsbericht zu entfernen oder nimmt selbst Korrekturen im Rahmen des aktuell geprüften Projektfortschrittberichtes vor,
- sie gibt den geprüften Projektfortschrittsbericht in SL2021 frei.

Fehlende Erklärungen oder Dokumente:

Wenn der Projektpartner der Kontrollinstanz nicht innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Erklärungen und zusätzlichen Dokumente zur Verfügung stellt, die die Förderfähigkeit der Kosten nachweisen, betrachtet die Kontrollinstanz diese Kosten als nicht förderfähig im jeweiligen Berichtszeitraum (sie akzeptiert nur die Kosten, die nicht in Frage

⁹ Die Kontrollinstanz prüft die Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Monaten nach Erhalt der ersten Version des Projektfortschrittsberichts vom jeweiligen Projektpartner. Detaillierte Bestimmungen zur Berichterstattung sind im Programmhandbuch Kapitel XI.3 Überwachung und Berichterstattung enthalten. Das GS/die VB wird das voraussichtliche Datum der Einreichung der Projektfortschrittsberichte durch die Projektpartner und das Datum der Prüfung durch die Kontrollinstanzen überwachen.

gestellt wurden). Diese Kosten können im nächsten Berichtszeitraum erneut abgerechnet und die Nachweise eingereicht werden. Die Kontrollinstanz nimmt eine erneute Prüfung der Kosten und eine Bewertung ihrer Förderfähigkeit vor. Dieser Grundsatz gilt nicht für einen vom Projektpartner eingereichten letzten Projektfortschrittsbericht, der erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im SL2021 freigegeben werden sollte. Nach der Freigabe des letzten Projektfortschrittberichtes können keine weiteren Kosten als förderfähig anerkannt werden. Alle Beschwerdeverfahren, einschließlich derjenigen, die sich auf frühere Projektfortschrittsberichte beziehen, sollen vor der Freigabe des letzten Projektfortschrittsberichtes abgeschlossen werden.

	Freigabe im SL2021	Übermittlung URM-Vermerk
PFB	direkt nach Abschluss der Prüfung	erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens
letzter PFB	erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens	erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Zu beachten: Bei der administrativen Prüfung eines KPF-Projekts wendet der polnische Prüfer analoge Kontrollregeln wie oben beschrieben an; Abweichungen sind in den nationalen Dokumenten geregelt.

6.3 Beschwerdeverfahren

Einwände gegen die Ergebnisse der Kontrolle werden gemäß den nationalen Regelungen des Programm-Mitgliedstaates behandelt, in dem der Projektpartner ansässig ist:

- auf sächsischer Seite - das Verfahren wird gemäß Kapitel XII.3. des Programmhandbuchs durchgeführt. Die sächsische Kontrollinstanz informiert die NB über Beschwerden, die eine grundsätzliche Auswirkung auf das Verwaltungs- und

Kontrollsystem haben könnten. Über eine Einbeziehung der NB entscheidet die Kontrollinstanz einzelfallbezogen.

- auf polnischer Seite - das Verfahren wird gemäß Abschnitt 3.1.3 - für die Kontrolle des Auszahlungsantrags - und Abschnitt 3.2.3 - für Vor-Ort-Kontrollen - der Leitlinien für Verwaltungskontrollen in Interreg-Programmen 2021-2027 durchgeführt.

Polnische/sächsische Projektpartner können Beschwerden gegen die Prüfergebnisse der Kontrollinstanzen über das Korrespondenzmodul in SL2021 einreichen.

ZU BEACHTEN: Von der VB und NB werden Einwände gegen die Ergebnisse der Kontrolle nicht behandelt.

6.4 Vor-Ort-Kontrolle bei regulären Projekten

Die Kontrollinstanzen führen Vor-Ort-Kontrollen am Hauptstandort des Begünstigten bzw. am Durchführungsort durch.

Die polnischen Kontrollinstanzen erstellen Prüfpläne für Vor-Ort-Kontrollen, die auf Antrag der VB überprüft werden können.¹⁰ Die Prüfpläne der sächsischen Kontrollinstanz werden der NB gem. der nationalen Dokumente übermittelt.

Der Umfang der Vor-Ort-Kontrollen erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung,

- ob die bezuschussten Produkte und Dienstleistungen geliefert wurden,
- ob die vom Projektpartner gemeldeten Kosten mit dem bestätigten Projektantragsformular, dem Zuwendungsvertrag und der Partnerschaftsvereinbarung übereinstimmen,
- ob die vom Projektpartner gemeldeten Kosten im Zusammenhang mit dem aktuell umgesetzten Projekt tatsächlich getätigt wurden (falls zutreffend) und mit den Anforderungen der Programmdokumente und den EU- und nationalen Vorschriften übereinstimmen,

¹⁰ Gemäß dem analytischen Dokument der Europäischen Kommission "Risikobasierte Verwaltungsprüfungen, Art 74 Abs. 2 CPR 2021-2027". In Polen bereiten die Kontrollinstanzen ihren Beitrag zu dem für alle INTERREG-Programme erstellten Vor-Ort-Kontrollplan gemäß den nationalen Richtlinien für Verwaltungskontrollen in Interreg-Programmen 2021-2027 vor.

- ob der Projektfortschrittsbericht des Projektpartners den Projektfortschritt, einschließlich der Erfüllung der Indikatoren, abbildet (falls der Projektpartner für die Umsetzung eines bestimmten Indikators verantwortlich ist),
- ob der Projektpartner ein separates Buchhaltungssystem oder einen angemessenen Buchhaltungscode für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt unterhält, unbeschadet der nationalen Buchhaltungsvorschriften (gilt nicht für vereinfachte Abrechnungsmethoden),
- ob die durch die Projektpartner gem. Projektantrag geplanten Kommunikationsmaßnahmen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit Kap. IX des Programmhandbuches durchgeführt werden,
- ob die im Projektantrag beschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung der berichtsübergreifenden Grundsätze gem. Kap. III des Programmhandbuches planmäßig umgesetzt werden (Plausibilisierung gem. Angaben im Projektfortschrittsbericht),
- ob der Lead-Partner seiner Pflicht zur Überweisung von Mitteln an die Projektpartner gemäß Art. 26 Abs. 2 der Interreg-Verordnung nachkommt (gilt nur für Kontrollen beim Lead-Partner),
- ob die Bedingungen für die Aufbewahrung von Dokumenten erfüllt werden.

ZU BEACHTEN: Die Vor-Ort-Kontrolle kann ggf. auf der Grundlage einer Stichprobe von Dokumenten durchgeführt werden (Planung und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen wird in den nationalen Anleitungen beschrieben).

Die Aufgaben der Kontrollinstanz im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Kontrolle sind im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

Zu beachten: Bei der administrativen Prüfung eines KPF-Projekts wendet der polnische Prüfer analoge Kontrollregeln wie oben beschrieben an; Abweichungen sind in den nationalen Dokumenten geregelt.

6.5 Pflichten der Kontrollinstanz im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Kontrolle des Projekts

Die Kontrollinstanz sollte:

- dem Projektpartner die Vor-Ort-Kontrolle rechtzeitig genug ankündigen, damit er alle verfügbaren Ressourcen bereitstellen kann,
- dem geprüften Projektpartner ein Ergebnisschreiben mit Hinweisen bzw. Abhilfemaßnahmen zu übermitteln, das ihn verpflichtet, diese zu ergreifen¹¹,
- Regelungen zum Umgang mit Beschwerden beachten¹²,
- die erfolgte Vor-Ort-Kontrolle in CST2021 (Anwendung E-Kontrollen) registrieren, einschließlich der finanzbezogenen Feststellungen der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 5.3). Das Ergebnisschreiben oder das Kontrollprotokoll sind in der Anwendung E-Kontrollen als PDF-Datei anzuhängen (polnische Kontrollinstanz),
- eine (möglicherweise dokumentenbasiert zu erfolgende) Nachkontrolle der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen durch den Projektpartner vornehmen,
- eine Ad-hoc-Kontrolle des Projekts vor Ort durchführen, wenn ein begründeter Hinweis auf Unregelmäßigkeiten oder Betrug besteht. Eine Ad-hoc-Kontrolle kann abgesehen von einer bereits durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. Der Zweck einer solchen Kontrolle ist es, eingegangene Hinweise oder Verdachtsmomente zu überprüfen und festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die dazu führen können, dass Kosten im Rahmen des Projekts für nicht förderfähig erklärt werden.

6.6 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen¹³

6.6.1 Nachträgliche Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe

Auf der polnischen Seite sollte die nachträgliche Überprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe spätestens mit dem Projektfortschrittsbericht durchgeführt werden, in dem die erste Ausgabe im Zusammenhang mit der betreffenden Auftragsvergabe ausgewiesen wurde.

¹¹ Für polnische Kontrollinstanzen gelten die Bestimmungen gem. den nationalen Dokumenten.

¹² Für die sächsische und polnische Kontrollinstanz gilt die Regelung gem. Kap. 6.3 der Gemeinsamen Standards.

¹³ Für die polnischen Kontrollinstanzen gelten die Bestimmungen dieses Kapitels auch für Verfahren, die auf der Grundlage des Grundsatzes der Wettbewerbsfähigkeit vergeben wurden.

Auf der sächsischen Seite wird die Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen der Prüfung des Projektfortschrittsberichtes bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

Regelungen gem. Kap. X.7 des Programmhandbuches werden berücksichtigt.

Im Rahmen der durchzuführenden Vergabeprüfung ist die Kontrollinstanz verpflichtet:

- die Vergabeprüfung mit einer entsprechenden Checkliste zu dokumentieren (es können nationale Checklisten für die öffentliche Auftragsvergabe/Wettbewerbsgrundsätze verwendet werden oder die Kontrollinstanz kann der Checkliste spezifische Fragen zur administrativen Prüfung beifügen),
- die Vergabeprüfung in der Anwendung E-Kontrollen zu registrieren (betrifft nur polnische Kontrollinstanz),
- Ergebnisse an den Projektpartner zu übermitteln (im Falle einer Prüfung außerhalb der regulären Verwaltungsprüfungen, dies betrifft nur die polnische Kontrollinstanz),
- im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe eine Korrektur gemäß dem Beschluss der Kommission vom 15 Mai 2019 C(2019) 3452 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (in Kraft ab 14.05.2019), vorzunehmen.

Von der Kontrollinstanz werden berücksichtigt:

1. bei Kosten, die im Rahmen von vereinfachten Abrechnungsmethoden gem. Kap. X.3 des Programmhandbuches getätigt werden - die Vergabeverfahren werden nicht überprüft, insofern übermittelt der Projektpartner keine Unterlagen,
2. die Möglichkeit, die erfolgten Auftragsvergaben auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens gem. der nationalen Vorschriften für die Auswahl öffentlicher Aufträge zu überprüfen (betrifft polnische Seite)¹⁴,
3. die Prüfung der Kosten unterhalb des EU-Schwellenwerts für die öffentliche Auftragsvergabe unter Berücksichtigung der nationalen Anforderungen an die

¹⁴ Die polnischen Kontrollinstanzen setzen die in den nationalen Dokumenten angewandte Methodik ein.

Wettbewerbsfähigkeit (Anhang 1 des Programmhandbuchs für polnische Begünstigte),

4. die Ergebnisse früherer Vergabeprüfungen durch andere externe Kontrollbehörden,
5. die Frage des Interessenkonflikts unter Berücksichtigung des Kap. I.8.4 des Programmhandbuchs. Die sächsische Kontrollinstanz überprüft bei EU-Oberschwellenvergaben die Unparteilichkeitserklärung des Begünstigten gemäß den Prüfschritten in der Checkliste. Bei Hinweisen oder Anhaltspunkten auf einen Interessenkonflikt sind die im CST2021-System hinterlegten Daten zu EU-Oberschwellenvergaben des Begünstigten einzubeziehen. Das Prüfergebnis zum Interessenkonflikt wird in der Checkliste dokumentiert. Polnische Kontrollinstanzen wenden die nationalen Dokumente an.

6.7. Überprüfung staatlicher Beihilfen

Die Überprüfung staatlicher Beihilfen findet im Rahmen der vertieften Prüfung statt.

6.7.1 Staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfen in einem Projekt

Staatliche Beihilfen für ein Projekt können auf zwei Ebenen gewährt werden:

- Direkte öffentliche Beihilfen, die von der VB gewährt werden oder
- Indirekte öffentliche Beihilfen, die von dem/den Projektpartner(n) an den/die Endempfänger gewährt werden.

Die VB prüft, ob ein Projekt direkte oder indirekte Beihilfe einschließt. Die Kontrollinstanz führt die Überprüfung der staatlichen Beihilfen anhand der Fragen in der nationalen Checkliste/dem Prüfprotokoll für die administrative Verwaltungsprüfung durch.

6.7.2 Direkte staatliche Beihilfen

Wenn das Projekt von direkten staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen unterstützt wird, prüft die Kontrollinstanz, ob:

- der kumulierte Wert der getätigten Ausgaben nicht höher ist als der tatsächlich gewährte Betrag der Beihilfe. Wichtig ist, dass der im Zuwendungsvertrag festgelegte Höchstbetrag der Beihilfe (auf der Grundlage der einschlägigen AGVO- oder De-minimis-Beihilfe) nicht überschritten wird. Fällt der Betrag der staatlichen Beihilfe

oder der De-minimis-Beihilfe höher aus als im bewilligten Zuwendungsantrag ausgewiesen, ist die Differenz nicht förderfähig,

- die AGVO- oder De-minimis-Höchstbeträge nicht überschritten werden.

6.7.3 Indirekte staatliche Beihilfen

Bei indirekten staatlichen Beihilfen (auf der Grundlage von Art. 20a AGVO) prüft die Kontrollinstanz, ob:

- die in der AGVO festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden,
- bei polnischen Projektpartnern: ob sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, den Betrag der gewährten staatlichen Beihilfen in der SHRIMP-Anwendung anzumelden.

Kapitel 7. Unregelmäßigkeiten und deren Feststellung

Definitionen in der Dachverordnung:

- **"Unregelmäßigkeit"** ist jeder Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;
- **"Systembedingte Unregelmäßigkeit"** ist jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden.

Aufgaben der Kontrollinstanz:

Wenn die Kontrollinstanz nicht förderfähige Kosten bei einem Projektpartner in Bezug auf bereits bestätigte und im Zahlungsantrag an die KOM enthaltene Kosten feststellt, muss der Prüfer einen Scan des unterzeichneten Vermerks über eine Unregelmäßigkeit, bzw. elektronisch signierten Vermerk (Anhang 1)¹⁵ der VB übermitteln. Das Original verbleibt im Archiv der Kontrollinstanz (ggf. als ein elektronisches Dokument).

¹⁵ Der Anhang 1 ist obligatorisch und kann nicht geändert werden. Er stellt einen gemeinsamen Mindeststandard dar.

Alle von externen Stellen aufgedeckten Unregelmäßigkeiten müssen von den Kontrollinstanzen stets in Bezug auf den endgültigen Betrag der Unregelmäßigkeit erfasst werden, der in den Vermerk über Unregelmäßigkeiten aufgenommen wird. Dieser Vermerk enthält Informationen über den Betrag der Unregelmäßigkeiten, die im Zuge der durchgeführten Kontrollen/externen Prüfungen festgestellt wurden. Der bei der Prüfung festgestellte Betrag kann sich erhöhen, da dieselben Unregelmäßigkeiten auch bei früheren, von der Kontrollinstanz geprüften Projektfortschrittsberichten aufgetreten sein können.

Die polnische Kontrollinstanz lädt einen Scan des unterzeichneten Vermerks über eine Unregelmäßigkeit bzw. einen elektronisch signierten Vermerk in die Anwendung E-Kontrollen hoch und übermittelt den Vermerk an die E-Mail-Adresse

FinanseInterreg@mfi.gov.pl, Cc an das GS.

Bis zur Implementierung der deutschen Version der Anwendung E-Kontrollen, erfolgt die Übermittlung des Vermerkes über eine Unregelmäßigkeit durch die sächsische Kontrollinstanz an die VB ausschließlich an die E-Mail-Adresse FinanseInterreg@mfi.gov.pl.

Aufgaben der VB:

Die VB entscheidet, ob das Verfahren zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen bei dem Lead-Partner angewendet werden soll und informiert die sächsische Kontrollinstanz über ihre Entscheidung. Der Kontrollinstanz wird das Rückforderungsschreiben an den Begünstigten per E-Mail zur Kenntnis geschickt.

Die VB informiert die Kontrollinstanz per E-Mail über den Stand der Wiedereinzahlung und weitere Schritte, wenn die Rückforderung/Wiedereinzahlung nicht erfolgt ist.

Die Erstellung und Übermittlung des Vermerks über die Unregelmäßigkeit darf erst nach Ablauf der Beschwerdefrist und ggf. Abschluss des dazugehörigen Beschwerdeverfahrens erfolgen und muss seine Ergebnisse berücksichtigen.

Nichteinhaltung der Kommunikationspflichten

Im Falle eines Verstoßes gegen die Kommunikationspflichten wird der Projektpartner durch die Kontrollinstanz aufgefordert, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es wird eine angemessene Frist für die Umsetzung festgelegt. Ist der Projektpartner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und hat keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, legt

die Kontrollinstanz die Höhe der finanziellen Kürzung der gewährten Förderung unter Beachtung der Regelung im Kap. IX.1.2 des PHB (Tabelle 5) fest.

- Die Kontrollinstanz berechnet die Höhe der Korrektur von dem Förderanteil der in allen Projektfortschrittsberichten bestätigten Ausgaben des Projektpartners oder des Endempfängers (im Falle des KPF).
- Die Korrektur wird im letzten Projektfortschrittsbericht des jeweiligen Projektpartners oder Endempfängers (betrifft KPF) umgesetzt. Die Korrektur kann an einer ausgewählten Kostenposition im CST2021 erfolgen.

Meldung von Unregelmäßigkeiten an die KOM

Unregelmäßigkeiten ab 10.000 EUR EFRE-Mittel sollten der KOM gemeldet werden (über das IMS-System). Die VB stellt der NB per E-Mail alle für die Meldung im IMS-System relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Wiedereinziehungsverfahren unverzüglich zur Verfügung. Die Verfahren zur Meldung der Unregelmäßigkeiten an die KOM werden auf nationaler Ebene geregelt. Der VB sind Kopien der auf sächsischer Seite im IMS gemachten Meldungen zu übermitteln.

Kapitel 8. Bei der Kontrollinstanz durchzuführende externe Kontrollen

Die VB, die KOM, der Europäische Rechnungshof, die anderen Kontrollorgane der Europäischen Union und die zuständigen nationalen Behörden oder Einrichtungen, die in ihrem Auftrag handeln sowie die PB und PG sind berechtigt, die Art und Weise, wie die Kontrollinstanz ihre Aufgaben erfüllt, zu kontrollieren.

VB und NB informieren sich gegenseitig über die im Mitgliedstaat endgültigen Prüffeststellungen aus Systemprüfungen, die einen Einfluss auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Partnerland haben bzw. haben können.

Pflichten der Kontrollinstanz sind:

- alle für die Durchführung der externen Kontrollen relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Stellungnahmen zu liefern,
- die Kontrollergebnisse der oben genannten Einrichtungen zu analysieren und ggf. geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Rolle der Kontrollinstanz bei laufenden Prüfungen

Die Republik Polen und der Freistaat Sachsen haben gemeinsam eine PB und eine sächsische PG zur Unterstützung der PB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingerichtet. Die PB führt zusammen mit der sächsischen PG Prüfungen auf der Grundlage einer Stichprobe von Projekten durch, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 49 der Interreg-Verordnung ausgewählt wurden.

Verfahren in Polen:

Das Verfahren wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 und den Unterkapiteln 8.2 und 8.3 der Leitlinie für Verwaltungskontrollen in den Interreg-Programmen 2021-2027 durchgeführt.

Werden von den Prüfern der polnischen PB Unregelmäßigkeiten festgestellt:

- setzt sich die Kontrollinstanz - im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens auf Projektpartnerebene - für den Prozess der Klärung von Unregelmäßigkeiten ein;
- leistet - vor der Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts und des Prüfgutachtens durch die PB - auf Anfrage des GS/der VB einen Kommentar- und Erklärungsbeitrag zu den Feststellungen im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens.

Verfahren in Sachsen:

Werden von den Prüfern der sächsischen PG Fehler festgestellt:

- erstellt die sächsische PG einen vorläufigen Prüfbericht und sendet ihn elektronisch der NB und der sächsischen Kontrollinstanz zu,
- fordert die NB die sächsische Kontrollinstanz zur Stellungnahme auf
 - falls notwendig, fordert die Kontrollinstanz eine Stellungnahme vom geprüften Begünstigten an,
- übermittelt die Kontrollinstanz ihre Stellungnahme an die NB und die NB übermittelt eine gemeinsame Stellungnahme an die sächsische PG,
- bewertet die sächsische PG die Stellungnahme, erstellt einen endgültigen Prüfbericht und sendet ihn elektronisch der NB und der Kontrollinstanz zu,
- veranlasst die NB gegenüber der SAB das Follow-up zum endgültigen Prüfbericht,

- wird durch die sächsische Kontrollinstanz die Umsetzung des Follow-up gegenüber der VB bestätigt (gem. Regelung im Kap. 7 Unregelmäßigkeiten).

ZU BEACHTEN: Die Unterstützung seitens der Kontrollinstanz bei der Klärung von Unregelmäßigkeiten ist von wesentlicher Bedeutung und trägt zur Verringerung der Fehlerquote im Programm bei.

Im Anschluss an die Erstellung des jährlichen Prüfberichts durch die PB:

- a) prüft die VB, ob die kontradiktatorischen Verfahren im Zusammenhang mit den Vorhabensprüfungen bzw. Systemprüfungen, bezogen auf das relevante Geschäftsjahr auf Ebene des Mitgliedstaates, abgeschlossen sind (ob ein Vermerk über eine Unregelmäßigkeit ausgestellt wurde),
- b) prüft die VB, ob die polnische Kontrollinstanz/ NB in Sachsen keine neuen oder weiteren Einwände gegen das Ergebnis der Prüfung erhoben hat.
Ist die polnische Kontrollinstanz / NB in Sachsen weiterhin nicht mit dem endgültigen Prüfbericht einverstanden:
 - bezogen auf Sachsen: leitet die VB den Standpunkt der NB zusammen mit einer etwaigen zusätzlichen Argumentation an die PB zur Vorlage bei der sächsischen PG weiter.
 - Bezogen auf Polen: leitet die VB den Standpunkt der polnischen Kontrollinstanz zusammen mit einer etwaigen zusätzlichen Argumentation an die PB weiter.
- c) VB legt der polnischen Kontrollinstanz / der NB das abschließende Ergebnis der PB/PG vor.
- d) (Falls zutreffend) fordert die VB im weiteren Verlauf die Kontrollinstanz (in Sachsen unter Bezugnahme der NB) auf:
 - einen Vermerk über die Unregelmäßigkeit/einen Kontrollbericht zu erstellen (Kapitel 7 der gemeinsamen Standards).
 - Vermerk über die Unregelmäßigkeit bzw. der Kontrollbericht wird von der VB zur Ausstellung einer Zahlungsaufforderung verwendet.

Die gleiche Vorgehensweise gilt bei Prüfungen durch die Europäische Kommission oder andere befugte Institutionen wie dem Europäischen Rechnungshof.

Kapitel 9. Prüfung der Dauerhaftigkeit von Projekten

Die Kontrollinstanzen überprüfen die Dauerhaftigkeit von Projekten mit Investitionen in Infrastruktur oder mit produktiven Investitionen mit Mittelzweckbindung (vgl. Kap. XI 5.1. des Programmhandbuches).

Die Prüfung erfolgt anhand einer Stichprobe und bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Projekt (alle Projektpartner, die der Dauerhaftigkeit unterliegen). Die Stichprobe umfasst mindestens 10 % aller Projekte, für die im betreffenden Geschäftsjahr¹⁶, die Abschlusszahlung geleistet wurde. Die Auswahl der Projektstichprobe für die Dauerhaftigkeitsprüfungen erfolgt auf der Grundlage einer von der VB durchgeführten Risikoanalyse.

Die Kontrollen zur Prüfung der Dauerhaftigkeit werden im fünften Jahr nach dem Datum der Abschlusszahlung an den Lead-Partner (und frühestens im dritten Jahr nach dem Datum der Abschlusszahlung an den Lead-Partner) durchgeführt.¹⁷

Die Prüfung der Dauerhaftigkeit erfolgt auf der polnischen Seite in Form einer Vor-Ort-Kontrolle. Die Prüfung der Dauerhaftigkeit der Projekte auf der sächsischen Seite erfolgt durch die Kontrollinstanz in geeigneter, angemessener Form. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Vor-Ort-Kontrolle, um eine Internetrecherche oder eine schriftliche Anfrage handeln. Auswahl der für die Durchführung der Prüfung der Dauerhaftigkeit geeigneten Methode obliegt der sächsischen Kontrollinstanz.

9.1 Beschreibung der Vorgehensweise bei der Projektauswahl für die Dauerhaftigkeitsprüfung

1. Die Kontrollinstanz, die die Prüfung des letzten Projektfortschrittsberichtes abgeschlossen hat:
 - füllt das Risikoanalyseblatt für jeden Projektpartner aus (Anhang 2) und übermittelt es dem GS in elektronischer Form. Alle Projektpartner-Risikoanalyseblätter für die im jeweiligen Geschäftsjahr abgeschlossenen

¹⁶ vom 1. Juli bis 30. Juni

¹⁷ Auszahlungstermin im Einklang mit CST2021

Projekte sollen an das GS bis spätestens 30. September des Geschäftsfolgejahres¹⁸ zugesandt werden.

2. Für jedes Projekt:

- füllt das GS das Projekt-Risikoanalyseblatt (Anhang 3) aus, das es mit den von den Kontrollinstanzen gelieferten Daten vervollständigt,
- übermittelt das GS der VB spätestens bis zum 30. November des Geschäftsfolgejahres die Projekt-Risikoanalyseblätter der abgeschlossenen Projekte, für die die Abschlusszahlung geleistet wurde¹⁹.

3. Die VB führt das Risikoanalyseblatt für das Programm für jedes Geschäftsjahr (Anhang 4) unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen:

- sie füllt das Programm-Risikoanalyseblatt mit den Daten aus, die das GS in den Risikoanalyseblättern für das Projekt bereitgestellt hat,
- ordnet die Liste der Projekte nach der Spalte „Durchschnittliches Projektrisiko“²⁰ vom höchsten zum niedrigsten Wert ein,
- nennt die Projekte mit dem höchsten Wert des durchschnittlichen Risikos, mindestens 10 % der Anzahl der Projekte sind einer Kontrolle zu unterziehen.

4. In besonderen Fällen kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Dauerhaftigkeit des Projekts eine Dauerhaftigkeitskontrolle bei Projektpartnern durchgeführt werden, die nicht auf der Grundlage der Risikoanalyse ausgewählt wurden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Dauerhaftigkeitsprüfung wird von der Kontrollinstanz getroffen und die VB wird darüber informiert.

5. Anschließend erstellt die VB für die ausgewählten Projekte einen Zeitplan für die Durchführung der Dauerhaftigkeitskontrolle:

- der für das folgende Geschäftsjahr vorgesehene Kontrollzeitplan wird von der VB bis zum 31. Januar des Geschäftsfolgejahres an die Kontrollinstanzen (im Falle

¹⁸ Die Kontrollinstanz erstellt die erste Risikoanalyse für die in der Förderperiode 2021-2027 abgeschlossenen Projekte, d. h. *das Risikoanalyseblatt für den Projektpartner* legt es dem GS bis spätestens 30. September 2026 und anschließend analog jeweils jährlich für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr vor.

¹⁹ Das GS erstellt die erste Risikoanalyse für die in der Förderperiode 2021-2027 abgeschlossenen Projekte, d. h. *das Risikoanalyseblatt für das Projekt* und legt es der VB bis spätestens 30. November 2026 vor.

²⁰ Anhand der Summe der Risiken für jeden Projektpartner wird das durchschnittliche Risiko für das Projekt ermittelt (Summe der Risiken/Anzahl der Projektpartner).

der sächsischen Kontrollinstanz auch nachrichtlich an die NB) übermittelt.²¹

6. Die Kontrollinstanz führt eine Dauerhaftigkeitsprüfung bei den von der VB identifizierten Projektpartner an den für die Stichprobe ausgewählten Projekten durch.

Die Kontrollinstanz:

- legt die konkreten Tage für die Durchführung einer Dauerhaftigkeitsprüfung im Kontrollzeitplan fest,
- auf polnischer Seite - nimmt die Kontrollen in den vom INTERREG-Programmkoordinator erstellten Jahreskontrollplan auf.²²

9.2 Durchführung von Dauerhaftigkeitsprüfungen von Projekten

1. Im Zuge der Prüfung füllt die Kontrollinstanz das Protokoll zur Dauerhaftigkeitsprüfung (Anhang 5) aus.
2. Soll eine Dauerhaftigkeitsprüfung vor Ort durchgeführt werden, unterrichtet die Kontrollinstanz den Projektpartner über den Termin der Dauerhaftigkeitsprüfung vor Ort spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Prüfung.
3. Rechtsgrundlagen für die Kontrolle sind:
 - Art. 65 der Dachverordnung,
 - Zuwendungsvertrag.
4. Die Kontrollinstanz gibt die Rechtsgrundlage im Ankündigungsschreiben an.
5. Die Vor-Ort-Kontrolle der Dauerhaftigkeit wird auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durchgeführt, wenn die Kontrollinstanz verpflichtet ist, eine Ermächtigung anzufertigen (betrifft polnische Seite).
6. Die Kontrollinstanz erstellt das Protokoll zur Dauerhaftigkeitsprüfung und ggf. legt es dem Projektpartner vor²³.
7. Im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten wird die Kontrollinstanz:

²¹ Der Zeitplan der Dauerhaftigkeitsprüfungen für abgeschlossene Projekte, für die bis zum 30. Juni 2026 eine Abschlusszahlung geleistet wurde, wird der Kontrollinstanz und zur Kenntnis der NB bis spätestens 31. Januar 2027 mitgeteilt werden.

²² Gemäß den polnischen Leitlinien für die Verwaltungskontrollen der INTERREG-Programme 2021-2027.

²³ Polnische Kontrollinstanzen wenden die Leitlinien für die Verwaltungskontrollen der INTERREG-Programme 2021-2027.

- Abhilfemaßnahmen und eine entsprechende Frist für deren Umsetzung festlegen,
 - die Durchführung der Abhilfemaßnahmen überprüfen und entsprechende Informationen im jeweiligen Protokoll zur Dauerhaftigkeitsprüfung festhalten.
8. Falls eine Rückforderung von Mitteln erforderlich werden sollte:
- informiert die Kontrollinstanz die VB unverzüglich umfassend über die Ergebnisse der Dauerhaftigkeitsprüfung und übermittelt ihr das entsprechende Protokoll an die E-Mail-Adresse kontrolleEWT@mfipr.gov.pl,
 - die VB setzt den zurückzufordernden Betrag fest,
 - die VB kann die Kontrollinstanz auffordern, einen Vermerk über eine Unregelmäßigkeit gemäß dem in Kapitel 7 beschriebenen Verfahren zu erstellen.
9. Die Kontrollergebnisse verbleiben im Archiv der Kontrollinstanz (ggf. als ein elektronisches Dokument). Die Kontrollinstanz erfasst die Ergebnisse der Dauerhaftigkeitsprüfung im CST2021 in der Anwendung E-Kontrollen.

9.3 Ergebnismanagement einer Projektdauerhaftigkeitsprüfung

1. Die Kontrollinstanzen sind verpflichtet, der VB eine Aufstellung von Ergebnissen der Dauerhaftigkeitsprüfung für reguläre Projekte zu übermitteln (Anhang 6).
2. Die VB sammelt die von allen Kontrollinstanzen übermittelten Informationen und fertigt die Aufstellung von Ergebnissen der Dauerhaftigkeitsprüfung für ein reguläres Projekt (Anhang 7) an.

Kapitel 10. Dauerhaftigkeitsprüfung von Kleinprojekten

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit gilt für Projekte im Zusammenhang mit Investitionen in Infrastruktur oder mit produktiven Investitionen. Im Rahmen eines KPF-Projekts und der Kleinprojekte liegen keine solchen Investitionen vor. Daher sind die vorgenannten Projekte nicht Gegenstand der Dauerhaftigkeitsprüfung.

Anhang-Verzeichnis:

Anhang Nr. 1 – Vermerk über eine Unregelmäßigkeit

Anhang Nr. 2 – Risikoanalyseblatt für den Projektpartner

Anhang Nr. 3 – Risikoanalyseblatt für das Projekt

Anhang Nr. 4 – Risikoanalyseblatt für das Programm

Anhang Nr. 5 – Protokoll zur Dauerhaftigkeitsprüfung

Anhang Nr. 6 – Aufstellung von Ergebnissen der Dauerhaftigkeitsprüfung für reguläre Projekte

Anhang Nr. 7 – Aufstellung von Kontrollergebnissen der Dauerhaftigkeitsprüfung für das reguläre Projekt

Potwierdzam zgodność kopii wydruku z dokumentem elektronicznym:

Identyfikator dokumentu	2861918.13348519.9160323
Nazwa dokumentu	[do podpisu] 2025.10.21 Gemeinsame Standards_V2_final.pdf
Tytuł dokumentu	[do podpisu] 2025.10.21 Gemeinsame Standards_V2_final
Sygnatura dokumentu	DWT-IV.6910.6.2024
Data dokumentu	2025-10-22
Skrót dokumentu	1C0089681CC0BB25F1A348A9EEFFCA4532AC8FB2
Wersja dokumentu	1.2
Data podpisu	2025-10-22 09:10:46
Podpisane przez	Magdalena Bednarczyk-Sokół; MFiPR Zastępca Dyrektora Departamentu
Rodzaj certyfikatu	Certyfikat kwalifikowany podpisu elektronicznego

EZD 3.128.146.146.

Data wydruku: 2025-10-23

Autor wydruku: Kaczyńska Agnieszka (główny specjalista)